

# Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin  
Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post  
5 Mk., unter Streifenband 6,50 Mk.

Schriftleitung und Versand:  
Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Der 6 Uhr-Ladenschluß. Kollegen, leiht den Angestellten und Arbeitern des Einzelhandels Eure Unterstützung in dem schon 1 Jahr währenden zähen Kampf um die Einführung des 6 Uhr-Ladenschlusses! — Laßt Eure Frauen nach 6 Uhr keinerlei Einkäufe machen!**

In der Zeit vom 31. Juli bis 6. August ist der Beitrag für die 32. Woche fällig

## Allgemeine Bücherkontrolle im August — September.

Der Hauptvorstand beschloß mit Zustimmung der Gauleitungen, eine Kontrolle der Mitgliedsbücher im August und September durchzuführen. Den genauen Zeitpunkt können die Ortsverwaltungen selbst festsetzen; bis Ende September muß aber die Kontrolle überall beendet sein.

Die Mitgliedsbücher müssen durch die Unterkassierer eingezogen werden. Der Ortskassierer hat mit Hilfe der Vorstandsmitglieder die Bücher genau zu prüfen und mit der Mitgliederliste zu vergleichen. In diese Liste ist einzutragen, wie weit jedes Mitglied bezahlt hat. Auch sind die Personalien zu ergänzen und zu prüfen, ob jeder Fachblattbezieher eine Marke für das „Gärtnerei-Fachblatt“ bezahlt hat. In jedes kontrollierte Buch ist hinter den Beitragsmonat Juli-August 1921 ein Vermerk zu machen: „Kontrolliert am . . .“ und mit der Unterschrift des Kassierers und Stempel der Verwaltung zu versehen.

Die Gauleitungen werden den Ortsverwaltungen noch weitere Anweisungen zugehen lassen.

Der Hauptvorstand. I. A.: Josef Busch.

## Tarifverträge.

Viele unserer Kollegen sind sich des Wertes eines Tarifvertrages garnicht bewußt, sonst würden sie mit einem viel größeren Eifer für die Erreichung, Einhaltung und Erhaltung solcher Verträge tätig sein. Es scheint deshalb geboten, über dieses Thema einige Zeilen zu schreiben, in der Hoffnung, daß unsere Kollegen dieser Sache eine weit größere Bedeutung beimessen, als dies bisher der Fall war.

Die freien Gewerkschaften betrachten den Arbeiter als den wichtigsten Faktor im wirtschaftlichen Leben, weil er wahre Kulturgüter und sonstige Werte schafft. Entsprechend der Wichtigkeit seiner Stellung müßte ihm also auch im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben ein viel größerer Einfluß gehören, als denen, die von der Arbeit anderer leben. Der Besitz an Privatvermögen war und ist zum größten Teile auch heute noch entscheidend für die gesellschaftliche Stellung, ohne daß man danach fragen darf, wie diese Reichtümer, besonders während des Krieges, erworben worden sind. Im Wirtschaftsleben und in der Politik suchte man schon früher den Arbeiter entweder ganz auszuschalten oder seinen Einfluß so zu beschränken, daß er jenen Herrenmenschen nicht gefährlich werden konnte.

Diese kurz skizzierten Zustände sind durch den Zusammenbruch unsrer militärischen Macht ganz bedenklich ins Wanken geraten. Die bisherigen Herren fürchteten mit Recht die Rache derer, die sie bisher mit Gewalt unterdrückt hatten. Es wäre zweifellos der günstigste Moment gewesen, die Drohnen der menschlichen Gesellschaft ganz zu beseitigen. Wenn es nun trotzdem nicht geschehen ist, so deshalb, weil wir am Ende eines verlorenen Krieges standen und unsere ehemaligen Feinde bereits zur Genüge deutschen Boden betreten hatten. Schnell mußten deshalb geordnete Zustände geschaffen werden, um wenigstens verhandlungsfähig zu sein. Dann aber zeigte sich auch bald, daß die Arbeiterschaft inolge ihrer ungenügenden Vorbildung und

Schulung nicht ohne weiteres in der Lage war, das deutsche Wirtschaftsleben, welches  $4\frac{1}{2}$  Jahre zu Kriegszwecken mißbraucht wurde, jetzt in aller Kürze zu einer rentablen Friedenswirtschaft umzugestalten. Es fehlte fast vollständig an Lebensmitteln und Rohstoffen, ebenso aber auch an Handelsverbindungen und Verkehrsmitteln. Man mußte sich wohl oder übel damit abfinden, daß der größte Teil der früheren Besitzer zunächst Eigentümer ihrer Werke blieben, und somit auch mithelfen mußten, unser Wirtschaftsleben wieder in Gang zu bringen. Dabei hat sich die Arbeiterschaft ausbedungen, daß sie in allen Fragen ein entscheidendes Wort mitreden will. Um dieses letztere zu erreichen, wurden eine ganze Anzahl Gesetze und Verordnungen geschaffen. Es sei nur hier erinnert an die Neugestaltung der Wahlrechte, die Verordnungen vom Achtstundentag, über Tarifverträge, Einstellung und Entlassung von Arbeitern, Schlichtungswesen, Ausbau des Koalitionsrechtes, Reichswirtschaftsrat, das Betriebsrätegesetz und anderes mehr.

Viele dieser Sicherungen haben das nicht gehalten, was sich die Schöpfer davon versprochen haben, aber eins der wesentlichsten Gebiete, wo die Arbeiterschaft ihre Rechte noch fast vollständig zur Geltung bringen kann, ist das Tarifwesen. Im Frühjahr 1919 und ebenso auch noch im Jahre 1920 war es verhältnismäßig leicht, solche Verträge zu schaffen. Unsere Arbeitgeber, die man sonst ganz gewiß nicht als fortschrittlich bezeichnen darf, erließen damals durch ihre Verbandsleitung eine Aufforderung, Tarifverträge abzuschließen, die Löhne mit den Industriearbeitern auf gleicher Höhe zu halten und den Arbeiter als gleichwertiges Glied im wirtschaftlichen Leben, also als Mitarbeiter, zu behandeln.

Leider sind diese schönen Worte längst in Vergessenheit geraten, heute hört man nur noch vom freien Arbeitsvertrag, der zehnstündigen Arbeitszeit, vom Gehalt nach Leistung und vom Rausschmeißen reden. Die Herren fühlen sich wieder in ihrer alten Machtposition und der Arbeiter ist ihnen nicht mehr als die Arbeitsmaschine. Für die Rechte der Arbeiterschaft hat man kaum noch ein mitleidiges Lächeln übrig.

Was heißt nun freier Arbeitsvertrag? Der Arbeitgeber möchte wieder selbst die Löhne und die Arbeitszeit festsetzen, ohne jegliche Mitwirkung der Arbeiterschaft. Bei einer geschulten Arbeiterschaft und wirtschaftlich gleichstarken Faktoren wäre dieser Zustand vielleicht denkbar. Heute, wo ein Überangebot an Arbeitskräften besteht, ist er unmöglich. Der Arbeiter ist meistens nicht in der Lage, den Wert seiner Arbeitskraft richtig berechnen zu können und dann fehlt ihm meist die Kenntnis der Existenzmöglichkeit, so daß er stets benachteiligt sein würde. Ist der Arbeiter aber nun arbeitslos, so hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, diese Notlage auszunützen, um die Arbeitskraft für einen äußerst geringen Preis zu kaufen. Es ist den meisten von uns noch erinnerlich, wie die arbeitslosen Kollegen die einzelnen Gärtnereien abgeklopft haben und förmlich um Arbeit bettelten. Daß dann der Arbeitgeber ein weiches Herz hat, und trotzdem er eigentlich niemand brauchen würde, doch jemand einstellt, wenn er recht billig arbeitet, ist eigentlich selbstverständlich. Es gibt nach dem vorher Gesagten keine wirtschaftlich gleichstarken Parteien, deshalb muß bei freiem Arbeitsvertrag der wirtschaftlich Schwächere stets der benachteiligte sein und kann nur durch seine Organisation das Gegengewicht herstellen.

Gehalt nach Leistung ist auch unsere Ansicht, auch wir wollen, daß jeder, der auf einen angemessenen Lohn Anspruch erhebt, sich bemüht, die höchsten fachlichen Leistungen zu vollbringen. Auch wir wissen, daß dann, wenn die Leistungsfähigkeit nach dem Alter gemessen wird, sehr oft falsche Resultate

entstehen. Indessen fehlt uns bis heute ein besserer Maßstab. Das größere Alter und die damit verbundene längere Berufstätigkeit muß notwendigerweise auch die Erfahrungen und Leistungen steigern. Würden wir die Bewertung der Leistungsfähigkeit allein dem Arbeitgeber überlassen müssen, dann ständen alle als minderleistungsfähig in der Lohnliste. Nur einige Günstlinge würden dann etwas mehr erhalten, was man den anderen abzieht.

Trotz beschränkter Freizügigkeit und den Schwierigkeiten bei Entlassungen ist schon heute eine Auswahl der Arbeitskräfte möglich und kann kein Arbeitgeber gezwungen werden, eine nachweisbar unbrauchbare Arbeitskraft zu beschäftigen und als Vollarbeiter zu entlohnen. Daß der Tarifvertrag alles gleich mache und der Beste nicht mehr verdienen solle als der Schlechteste, ist lediglich leeres Gerede, weil ja die Tarifverträge nur Mindestlöhne festlegen. Dazu muß noch gesagt werden, daß gerade die gärtnerischen Tariflöhne zumeist viel mehr Abstufungen vorsehen und Differenzierungen gestatten, wie nötig wäre.

Fänden wir bei unseren Arbeitgebern mehr soziales Verständnis, so müßten wenigstens die Besitzer größerer Betriebe Tariffreunde sein. Eine reelle Geschäftskonkurrenz ist doch nur dann gegeben, wenn die Produktionskosten einigermaßen gleichmäßig gestaltet sind. Alle anderen Geschäftskosten, sei es nun Mist, Glas, Kitt, Frühbeetfenster oder Sämereien bleiben sich im Preise ziemlich gleich. Nur an den Arbeitslöhnen sind Ersparnisse möglich, jenachdem es dem Arbeitgeber gelingt, willige Arbeitskräfte zu finden, die weder nach Arbeitszeit, noch nach Arbeitslohn fragen. Der Tarifvertrag bildet die einzige Möglichkeit, hier ausgleichend zu wirken, und ist es uns deshalb unverständlich, warum sich unsere fortschrittlichen Arbeitgeber von den Kleinmeistern und Tarifgegnern ihr Tun und Handeln bestimmen lassen. Diese bilden ja in den meisten Handelsgärtnerorganisationen die Mehrheit, sie haben im Falle eines Streikes kein Risiko zu tragen, sondern könnten möglicherweise daraus Vorteil ziehen. Wo sich zwei streiten, da lacht in der Regel der Dritte. Ihre Tariffeindschaft ist uns also durchaus verständlich.

Fassen wir nun kurz zusammen, weshalb wir unter allen Umständen Tarifverträge verlangen und erkämpfen müssen:

1. Weil wir uns als mindestens gleichberechtigte Faktoren im Produktionsprozeß betrachten, und uns deshalb auch das Recht zusteht, über den Preis unserer Arbeitskraft und die sonstigen Arbeitsbedingungen mitbestimmen zu dürfen.

2. Weil der freie Arbeitsvertrag den wirtschaftlich schwächeren Teil, das sind heute die Arbeitnehmer, nicht vor der Macht des stärkeren Teiles schützen kann.

3. Weil nur durch den Tarifvertrag der Zuzug ortsfremder Personen verhindert werden kann, die sich sonst, weil mit den Verhältnissen nicht vertraut, für billiges Geld anbieten würden, und ihnen dann zur Rückreise die Mittel fehlen.

4. Weil der Tarifvertrag keine plötzlichen Lohnveränderungen zuläßt. Es besteht also eine größere Existenzsicherheit für den Arbeitnehmer und bessere Kalkulationsmöglichkeiten für den Arbeitgeber.

5. Weil durch den Tarifvertrag wirtschaftliche Kämpfe vermieden werden können, die nicht selten zum Schaden beider Teile geführt werden.

6. Weil nur durch den Tarifvertrag die Produktionskosten einigermaßen ausgeglichen werden können und eine all zu große Schmutzkonkurrenz verhindert werden kann.

7. Weil nur durch den Tarifvertrag mit zeitgemäßen Bestimmungen die Leistungsfähigkeit gesteigert wird, und unbrauchbare Kräfte dem Berufe fern gehalten werden.

8. Weil dort, wo Tarifverträge bestehen, die öffentlichen Arbeitsnachweise keine Arbeitskräfte unter dem Tarif vermitteln dürfen, beziehungsweise es kann niemand gezwungen werden, eine Stellung anzunehmen, wo keine Tariflöhne usw. gezahlt werden.

9. Weil bei den Arbeitgebern, die sich an keinen Tarifvertrag halten, die Arbeitsstelle jederzeit ohne jeden zwingenden Grund verlassen werden kann, ohne daß dabei der Verlust der Erwerbslosenfürsorge in Frage kommt.

10. Weil nur durch den Tarifvertrag ein Stamm tüchtiger Fachleute als Arbeitnehmer seine dauernde Existenz im Berufe finden kann.

11. Weil der Tarifvertrag auch die Arbeitgeber zwingt, ihre Betriebe mit modernen Anlagen und Werkzeugen zu versehen und sie anspannt, fortgesetzt noch bessere und zweckmäßigere Einrichtungen zu schaffen.

12. Weil nur durch den Tarifvertrag der Gesamtberuf einer besseren Zukunft entgegengeführt werden kann, währenddem sonst gerade für die Arbeitnehmerlichen Verhältnisse eintreten würden, die wesentlich schlechter sind, als in der Vorkriegszeit.

Ich hoffe, daß es mir mit Vorstehendem gelungen ist, alle Gründe zusammen zu tragen, die uns zwingen, unaufhörlich für den Abschluß und die Einhaltung der Tarifverträge zu arbeiten. Leider gibt es noch sehr viele Kollegen, die jeden Zusammenstoß

mit dem Arbeitgeber fürchten und deshalb lieber auf ihre tariflichen Rechte verzichten. Wer so handelt, schädigt nicht nur sich selbst, sondern erschwert auch anderen Kollegen und sogar Arbeitgebern die Einhaltung des Tarifes. Wir brauchen mehr Achtung und Respekt von den Arbeitgebern, deshalb müssen wir eine viel größere Einigkeit im Wollen und Handeln an den Tag legen! „Dem Mutigen gehört die Welt“, und wenn die Zukunft auch noch so grau vor uns liegen mag und uns manche Kämpfe zu schwer und aussichtslos erscheinen, so haben wir dennoch kein Recht, an der Zukunft zu verzweifeln, sondern vielmehr die Pflicht, zu hoffen und zu kämpfen.

Fritz Fuchs, Frankfurt a. M.

## Die Entwicklung des Tarifgedankens.

Die gesetzliche Regelung des Tarifvertragswesens ist ein Kind der neueren Zeit, ein Musterbeispiel des Rechts, das mit uns geboren wird. Vor der Revolution lag für den Gesetzgeber keine Veranlassung vor, sich mit diesem heiklen Stoff zu beschäftigen. Trotzdem faßte der Gedanke, die Arbeitsbedingungen für einen größeren Kreis von Arbeitnehmern einheitlich zu gestalten, durch das Vorgehen der Gewerkschaften immer weiter Fuß. Man wollte analog dem Vorgehen der Arbeitgeber — gewissermaßen Mindestpreislisten für den Verkauf der Arbeitskraft schaffen, um auf diese Weise für die Arbeitnehmer eine Ausbeutung dieses ihres wertvollsten Gutes zu verhindern und damit zugleich auch die Wettbewerbsbedingungen der Unternehmer auf eine einheitliche Grundlage zu bringen, die die ungesunde Unterbietung nach Möglichkeit ausschaltet. Trotz dieser Vorteile, die nebenbei eine gewisse wirtschaftliche Stetigkeit brachten, wurde der Tarifgedanke vor dem Kriege von den Unternehmern aller Berufe heftig bekämpft, weil sie darin eine Beschränkung ihrer Kalkulationsfreiheit erblickten, vor allem aber deswegen, weil sie es ablehnten, die Arbeiter als gleichberechtigten Faktor im Produktionsprozeß anzusehen oder gar mit ihnen über Arbeitsbedingungen zu verhandeln, die sie bisher kraft ihres Herrenstandpunktes einfach diktiert hatten. Innerhalb unseres Berufes, der immer an der Spitze der Rückständigkeit marschierte, brauchen wir nur an die ablehnende Rede des Herrn Bernstiel auf der Gartenbauwoche in Breslau 1913 zu verweisen, um das gleiche bestätigt zu finden.

Erst durch das Abkommen der Gewerkschaften mit den großen Unternehmerverbänden vom 15. November 1918 wurde mit dieser alten Selbstherrlichkeit gebrochen, der Tarifgedanke begann seinen Siegeszug, und die Gesetzgebung mußte als ideologischer Überbau diesen sozialen Strömungen der menschlichen Gesellschaft Rechnung tragen. Das geschah erstmalig durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918, die in vorläufig tastender Form das Problem in gesetzliche Vorschriften zu kleiden versuchte.

Es soll hier nicht näher auf den Kern des Tarifwesens eingegangen werden, wir behalten uns das für einen besonderen Artikel anläßlich der Besprechung des Arbeitstarifgesetzes vor, wollen aber an dieser Stelle einmal über den jetzigen Stand der Tarifabschlüsse berichten. Hierüber schreibt Regierungsrat Dr. Wende in der „Industrie und Handels-Zeitung“ unter Anlehnung an die vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung veröffentlichte amtliche Statistik der Tarifverträge folgendes:

„Das Jahr 1919 weist im Vergleich zu früheren Jahren ganz außerordentlich hohe Ziffern von Tarifabschlüssen auf. Nicht weniger als 12 412 Tarifverträge traten im Laufe dieses Jahres in Kraft, von denen aber 1687 bereits vor Jahreschluß wieder abliefen. In Wirklichkeit aber war die Zahl der neu abgeschlossenen Tarifverträge noch wesentlich größer, weil es vielen Verbänden bei der überstürzten Entwicklung des Tarifwesens nicht möglich war, alle Tarifverträge, die in ihrem Organisationsbereich abgeschlossen waren, zu erfassen. Nach Beseitigung der Doppelzählungen, die sich daraus ergaben, daß über den Abschluß desselben Vertrages oft mehrere beteiligte Verbände an das Reichsamt für Arbeitsvermittlung berichtet haben, stellt sich die Zahl der im Jahre 1919 in Kraft getretenen Tarifgemeinschaften — diesen Ausdruck gebraucht die amtliche Statistik zur Unterscheidung von den mehrfach gezählten Tarifverträgen — auf 9331, während im Jahre zuvor nur 1353 Tarifverträge neu abgeschlossen waren. 11 009 Tarifgemeinschaften, die für 272 251 Betriebe und 5 986 475 beschäftigte Personen galten. Am wichtigsten sind hier von den Angaben über die von den Tarifen erfaßten Personen: wenn man bedenkt, daß vor dem Kriege die Zahl der unter Tarifen arbeitenden Personen in keinem Jahre 1½ Millionen überschritten hat, und daß während des Krieges ihre Zahl bis auf 740 000 zurückgegangen war.

Das größte Kontingent an tariflich gebundenen Arbeitnehmern stellt die Metallindustrie mit rund 1½ Millionen, also ebensoviel Personen, wie vor dem Kriege in Deutschland überhaupt nach Tarifverträgen arbeiteten. Gleich danach folgt der Bergbau samt

dem Hüttenwesen mit 1372 000 Personen, was umso bemerkenswerter ist, als der Bergbau bis dahin überhaupt noch keine Tarifverträge gekannt hat. Der am 25. Oktober 1919 in Essen vereinbarte Tarifvertrag für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier, der in mehr als einer Hinsicht bedeutendste deutsche Tarifvertrag, umfaßt allein 421 000 Arbeiter fast soviel, wie sämtliche Tarifverträge im Baugewerbe, das unter den deutschen Tarifgewerben die dritte Stelle einnimmt. Einen bedeutenden Aufschwung hat das Tarifwesen auch in der Textilindustrie genommen, in der 1914 erst bei rund 10 000 Personen, 1919 aber bei über 332 000 Personen die Arbeitsbedingungen tariflich geregelt waren. Auch in der chemischen Industrie mit ihrem für das ganze Reich geltenden Rahmentarif, der durch Bezirkslohntarife ergänzt wird, hat der Tarifgedanke binnen kurzem feste Wurzeln geschlagen. Bedeutende Tarifgewerbe sind dann noch die Bekleidungsindustrie und die Holzindustrie, von denen jede über 300 000 unter Tarifverträgen arbeitende Personen zählte. Das von jeher am besten tariflich geregelte Vervielfältigungsgewerbe, in dem der deutsche Buchdruckertarif an erster Stelle steht, weist über 95 000 zu tariflichen Bedingungen eingestellte Personen auf gegenüber einem Friedensstande von 88 000.

Zur raschen Ausbreitung der Tarifverträge bis in die entlegensten Orte hinein hat ganz wesentlich ihre Zentralisierung in Bezirks- und Reichstarifen beigetragen, die in ständiger Fortschreiten begriffen ist. 3,8 Millionen Personen, das sind 63 v. H. aller tariflich Gebundenen, arbeiteten Ende 1919 unter Bezirksstarifen und rund  $\frac{1}{2}$  Million Arbeitnehmer unterstanden Reichstarifen. Außer diesen — insgesamt 50 — Reichstarifen gab es aber Ende 1919 noch 32 weitere Tarifverträge mit Geltung für das ganze Deutsche Reich, die zum größten Teil nur Rahmenbedingungen enthielten und durch örtliche oder bezirkliche Lohn-tarifverträge ergänzt wurden. Ebenso bestanden außer den statistisch erfaßten Bezirksstarifen noch zahlreiche bezirkliche Rahmentarifverträge, in denen nur die allgemeinen Arbeitsbedingungen geregelt waren, während die Lohnfestsetzung örtlichen Abmachungen überlassen blieb. Die Zahl derjenigen Personen, deren Arbeitsbedingungen ganz oder zum Teil auf zentraler Regelung beruhen, war also erheblich größer, als durch die Statistik ermittelt werden konnte. Bis zum 31. Dezember 1920 hat sich die Zahl der Reichstarife auf 116 erhöht, von denen 46 als Mantel-tarife angesprochen werden müssen. Diese Entwicklung steht in engstem Zusammenhange mit dem Erstarken der Zentralverbände auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

Während früher die Tarifverträge sogar in der Großindustrie nur schwer Boden finden konnten und sich im wesentlichen auf kleinere und mittlere Betriebe beschränkten, ist dies heute von Grund auf anders geworden. Bergbau und Hüttenwesen, Groß-eisenindustrie und elektrotechnische Industrie, chemische und Textilindustrie sind heute fast restlos tariflich geregelt. Daher entfielen auch im Durchschnitt sämtlicher Ende 1919 bestehender Tarifgemeinschaften auf einen tariflich gebundenen Betrieb 22 Personen gegenüber 9,8 im Jahre 1914.

**Schnell eroberten sich die Tarifverträge auch die Land- und Forstwirtschaft, die heute über ein feingeknüpftes Netz von Tarifverträgen verfügt und die Staats- und Gemeindebetriebe, deren tarifvertragliche Abmachungen durch das besondere Maß sozialer Einrichtungen hervorragen.** In gleicher Weise wie die Arbeiterschaft umspannen die Tarifverträge nun auch die Angestellten aller Arten und Stufen, die früher dem Tarifgedanken zumeist nur wenig geneigt gewesen waren. Auch in den freien Berufen der Redakteure, Ärzte, Privatlehrer nahm die Tarifidee feste Formen an. Kurzum, es gibt heute kaum noch ein Gebiet des Arbeitsvertrages, in dem nicht die kollektive Vertragsregelung Platz gefunden hätte.

Zur Ausbreitung der Tarifverträge hat nicht wenig die durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 geschaffene Einrichtung der allgemeinen Verbindlichkeit beigetragen. Ende 1920 war bei 1464 Tarifverträgen die Allgemeinverbindlichkeit angeordnet worden, von denen 61 Reichstarifenverträge, 990 Bezirksstarifenverträge und 413 Ortstarife waren. 40 v. H. sämtlicher für verbindlich erklärten Tarifverträge bezogen sich auf Angestellte. Wie groß die Anzahl der Personen war, die von allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen erfaßt wurden, ließ sich leider nicht feststellen. Jedenfalls sind aber heute, wie schon die verhältnismäßig große Zahl der allgemein verbindlichen Reichstarife und Bezirksstarife erkennen läßt, die wichtigeren Tarifverträge größtenteils mit allgemein verbindlicher Kraft ausgestaltet worden und so zu gesetzlicher Wirkung gelangt.

So sehr der aus diesen statistischen Feststellungen hervorgehende Siegeslauf des Tarifgedankens von der Arbeiterschaft um ihrer selbst willen zu begrüßen ist, so sehr ist auch die weitere Entwicklung des Tarifwesens mit geschärfter Kritik aufmerksam zu verfolgen. Die Arbeiter könnten sich keiner gefährlicheren Täuschung hingeben, als wenn sie in dem Siegeslauf des Tarifgedankens den Anbruch einer Periode des sozialen Friedens, eines Ausgleiches von Unternehmerinteressen und Arbeiterbestrebungen sehen und deshalb ihre Waffen rosten lassen würden. Die Tarifverträge sind nach wie vor weiter nichts als Waffen im pro-

letarischen Befreiungskampfe — bestenfalls Waffenstillstands-urkunden — die man solange benützt, als man meint, sich damit durchsetzen und der Arbeiterschaft helfen zu können. Die Tarifverträge sind, kurz gesagt, Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck. Darüber muß sich die Arbeiterschaft klar sein.

## An die Kollegen in Westfalen.

Der Schiedsspruch des Staatskommissars in Dortmund ist vom Reichsarbeitsministerium abgelehnt. Am 7. Juli ging uns folgendes Schreiben zu:

Berlin, den 30. Juni 1921

Der Reichsarbeitsminister.

In der Tarifstreitsache

gegen den Provinzialverband Westfalen, Lippe, Osnabrück des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe wird die Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruches des vom Reichskommissar für gewerbliche Fragen in Dortmund eingesetzten Schlichtungsausschusses vom 22. März abgelehnt.

Gründe:

Nach Lage der gesamten Verhältnisse kann nicht anerkannt werden, daß der Schiedsspruch zweifellos der Billigkeit entspricht und ein unabweisbares, wirtschaftliches Bedürfnis für die Durchführung des Schiedspruches besteht. Hiernach liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verbindlichkeitserklärung nicht vor.

Stempel.

gez.: Dr. Sitzler.

An den Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter.

Nun wissen wir es. Abgelehnt. Es war ein vergebliches Hoffen, welches Hunderte unserer Kollegen seit den letzten neun Monaten immer noch beseelte, es könnte sich in Deutschland eine Instanz finden, welche dem ausgepöbelten Gärtnerproletariat in Westfalen im Kampfe gegen ihre Ausbeuter beisteht. Die Herren Geheim- und Verwaltungsräte, welche heute noch alle Ministerien beherrschen, tun ihren Klassengenossen, aus deren Kreisen sie sie selbst entstammen, beieibe nicht weh. Was kümmert es diese Herren im Klubessel wenn eine ganze Berufsschicht immer mehr im Elend versinkt, wenn die Masse der Gärtner gezwungen ist, ihren Beruf auf Grund einer schamlosen Lehrlingszucht bereits 2 Jahre nach der Lehre aufzugeben und anderwärts Unterkommen zu suchen. Der Staat wankt ja nicht, wenn das Gärtnerproletariat allmählich verkommt, oder ins Ministeriumdeutsch übersetzt: „ein unabweisbares Bedürfnis besteht nicht“.

Die Kollegen wollen aber an dem ganzen Verlauf der Dinge erkennen, daß es keinen Zweck hat, sich weder auf die Humanität noch auf den Beistand der Behörden zu verlassen. Die Massen in ihrem Denken revolutionieren und diesem Denken greifbare Form in einer lückenlosen Organisation geben, das ist das Mittel, aber auch das einzige, das unsern Krautern und ihrem Verwaltungsrat im Ministerium imponiert.

Das Grollen muß aus der Masse kommen, unsere Unternehmer müssen den Boden, auf dem sie stehen, wanken fühlen, dann finden sie den Weg zu uns, wie sie ihn im November 1918 fanden.

Der Verlauf dieser Tarifbewegung in Westfalen ist ein vorzügliches Agitationsmittel für unsere Werbearbeit in der Zukunft. Nützen wir es aus.

Link.

## Privatgärtnererei

**Holsteinische Schweiz.** Auf Anregung der dortigen Guts-gärtnergruppe veranstaltet der Gau Hamburg am Sonntag, den 14. August in Plön in Holstein einen Gärtnerstag, zu dem alle Privat- und Guts-gärtner Holsteins eingeladen sind. Der morgens 9½ Uhr beginnenden Versammlung schließt sich eine Besichtigung der herrlichen gärtnerischen Anlagen in Plön und Ascheberg an. Ab 2 Uhr nachmittags gemütliches Familienfest im Bahnhofs-hotel Ascheberg. Zahlreiche Beteiligung aller Privat- und Guts-gärtner wird erwartet.

## Berichte

„Nehmen ist seliger als Geben!“

Das Landesfinanzamt hat im Münchner Botanischen Garten eine Erhöhung der den ledigen Gärtnern gewährten freien Wohnung von 6 Mk. auf 9 Mk. am 15. Dezember 1920 verfügt und zugleich eine Rückwirkung vom 15. August 1920 angeordnet. Die Zahlen an sich mögen relativ geringe sein, aber die Bedeutung dieser „Verordnung“ verdient eine weitgehendere Beleuchtung.

Die Wohnungsentschädigung im Botanischen Garten ist auf Grund des Tarifvertrages im Absatz 4 des § II der Vereinbarung überlassen, die auf 6 Mk. festgelegt war, und durch die gewährten Steuerzuschläge entstand keine Neuregelung dieses Abkommens. Die Gewährung der Wohnung galt als ein Teil des Arbeitsverhältnisses, demgemäß mußten alle Abänderungen des Tarifes, die auf

Grund des obigen Paragraphen als Nebenbezüge anzusehen sind, der Vereinbarung der vertragsschließenden Parteien unterworfen sein. Daran stößt sich aber das Landesfinanzamt als Behörde in keiner Weise, denn es erläßt einfach eine „Verfügung“, durch welche sie einseitig diktatorische Maßnahmen ergreift. Wir fragen nun: Wie kommt es, daß der Staat als Arbeitgeber und vertragsschließende Partei selbst die Rechte eines Vertrages verletzen kann, und mit welchen gesetzlichen Mitteln? — Existiert für die bayrische Staatsbehörde das Hoheitsrecht des Tarifvertrages oder unterzeichnet man die Verträge, ohne sich an ihre Durchführung zu halten?

Auch von anderen Gesichtspunkten betrachtet, wirft dieses Vorgehen der Behörde ein grelles Licht auf die behördlicherseits angeordneten Verfügungen des Mieterschutzes. Während man öffentlich eine Mietssteigerung von höchstens 25—30 % des Friedenspreises gutheißt und die Mieteinigungsämter täglich tausende solcher Streitfälle schlichten, geht man her und schlägt gleich 50 % auf Abmachungen, die drei Monate vorher getroffen waren.

Erhärtet wird diese Tatsache noch dadurch, daß man von den verheirateten Gärtnern und Angestellten eine Mieterhöhung vom 1. Januar 1919 (!!) beansprucht. In der Begründung sagt man, daß diese Wohnungsnutzer es bereits gewußt hätten, daß sie zu billig wohnen; zum Teil haben sie überhaupt keine Mieten bezahlt, man habe aber erst jetzt (im Dezember 1920) die Wohnungen taxieren können.

Wir wollen dazu öffentlich anfragen, wie sich der Staat eine solche Regelung vorstellt? Hat man denn nicht in zwei Jahren Zeit gehabt, die Wohnung zu taxieren? — Jedenfalls dürfte unser gesamter Mieterschutz, den die Behörde anscheinend so warm fördert, längst zum wirtschaftlichen Ruin der Mieter und zur Enttäuschung der Regierung geführt haben, wenn die privaten Hausbesitzer so verfahren hätten.

## Rundschau

### Angestelltenversicherung.

Der Reichstag hat kürzlich 1. einen Gesetzentwurf über die Gewährung von Beihilfen an Rentenempfänger aus der Angestelltenversicherung endgültig beschlossen, 2. den Entwurf über die Änderung des Versicherungsgesetzes (der eine gewaltige Erhöhung der Beiträge vorsieht), bis zum Herbst vertagt, 3. wohl aber bei der Angestelltenversicherung auf Betreiben der Abgeordneten Aufhäuser und Giebel eine Erhöhung der Versicherungsgrenze und außerdem neue Gehaltsklassen beschlossen. Dieses Gesetzgebungswerk bringt nunmehr folgende Neuerungen:

Artikel 1. Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte erhalten vom 1. Januar 1921 ab bis auf weiteres eine monatlich im voraus zahlbare Beihilfe.

Die Beihilfe wird solchen Personen nicht gewährt, denen auf Grund des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1921 (Reichs-Gesetzblatt S. 478) eine Beihilfe zusteht.

Die Beihilfe beträgt für Empfänger von Ruhegeld monatlich 70 M., für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente monatlich 25 M. und für Empfänger einer Waisenrente monatlich 30 M.

Die Beihilfe wird stets, auch in den Fällen des § 390 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, im vollen Betrag und nur für volle Kalendermonate gezahlt. Die Beihilfe fällt weg, wenn die Rente zum vollen Betrag ruht.

Artikel 2. Die Bestimmung, daß nur Angestellte versicherungspflichtig sind, deren Jahresarbeitsverdienst 15 000 M. nicht übersteigt, wird dahingehend geändert, daß alle Angestellten mit einem Jahresinkommen bis zu 30 000 M. versicherungspflichtig sind. Die Lohn- und Beitragsklassen werden ab 1. August 1921 wie folgt festgesetzt:

Klasse	Gehaltsklassen		Monatsbeitrag
	über	bis zu	
A		550 M.	1,60 M.
B	über	550 bis 850 „	3,20 „
C		850 „ 1 150 „	4,80 „
D		1 150 „ 1 500 „	6,80 „
E		1 500 „ 2 000 „	9,60 „
F		2 000 „ 2 500 „	13,20 „
G		2 500 „ 3 000 „	16,60 „
H		3 000 „ 4 000 „	20,— „
I		4 000 „ 5 000 „	26,60 „
K		5 000 „ 10 000 „	33,20 „
L		10 000 „ 15 000 „	40,— „
M		15 000 „ 30 000 „	48,— „

Die Bestimmungen, wonach die Frauen als Beisitzer des Rentenausschusses, des Schiedsgerichts und des Überschiedsgerichts der Angestelltenversicherung minderen Rechts sind als die Männer, werden gestrichen.

Artikel 3. Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 15 000 M. nunmehr versicherungspflichtig werden, ohne bereits eine laufende Anwartschaft aus früherer Pflichtversicherung zu haben (Neuversicherte), finden die §§ 366, 395—398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Artikels ab laufen.

Damit ist eine Änderung des Versicherungsgesetzes durchgeführt, die nicht mehr aufschiebbar war.

### Der Umfang der Unfallversicherung.

Dem vor kurzem über das Berichtsjahr 1919 veröffentlichten Jahresbericht über die Unfallversicherung ist zu entnehmen, daß in 117 Berufsgenossenschaften, 191 staatlichen Ausführungsbehörden, 380 Ausführungsbehörden von Gemeindeverbänden und Gemeinden und 14 Zweiganstalten rund 26 Millionen Personen gegen Unfall versichert waren. Obwohl im Berichtsjahre einige Berufsgenossenschaften und Aufsichtsbehörden im abgetretenen Gebiete ausgeschieden sind, ist die Zahl der Versicherungsträger die gleiche geblieben. Auch die Zahl der Versicherten weist nur eine geringe Differenz gegen das Vorjahr auf. Eine genaue Vergleichsmöglichkeit ist nicht gegeben, einmal wegen des Ausscheidens der schon genannten Versicherungsträger und zweitens, weil von einzelnen Berufsgenossenschaften nicht berichtet wurde und dafür die alten Zahlen eingesetzt wurden. Auf die gewerbliche Unfallversicherung kamen 583 Versicherungsträger mit rund 9 750 000 Versicherten (davon auf die 67 Berufsgenossenschaften allein 8 439 937), auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung 104 mit rund 16,2 Millionen (davon auf die 49 Berufsgenossenschaften allein 16 015 000), und auf die See-Unfallversicherung 15 mit etwas über 90 000. Die Zahl der versicherten Betriebe stieg bei den 68 gewerblichen Berufsgenossenschaften von 770 376 auf 801 706; dagegen war bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ein Rückgang von 5 080 059 auf 5 079 750 Betriebe zu verzeichnen.

Bemerkenswert ist, daß die Zahl der technischen Aufsichtsbeamten, die im Dienste der 68 gewerblichen und 49 land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften standen, von 430 auf 282 zurückgegangen ist.

## Bekanntmachungen

### Gaue und Ortsverwaltungen.

**Zittau i. Sa.** Am Sonntag, den 7. August, vormittags 10 Uhr, findet im Rest „Ekartsberger Schloßchen“ in Zittau, Ekartsberger Straße, für alle Kollegen der sächsischen Oberlausitz und die Mitglieder des Bruderverbandes der Tschecho-Slowakei von Reichenberg, Warnsdorf und Umgegend eine Wander-Versammlung statt. Kollege Maschke-Reichenberg und Haucke-Dresden werden referieren. Anschließend Besichtigung der Gärtnereien, Parkanlagen und sonstigen Sehenswürdigkeiten. Zum Schluß ein Tanzkränzchen. Allseitiger Besuch erwünscht.

H. Hütter, Zittau.

### Festlichkeiten.

(Hierunter nehmen wir alle Mitteilungen über Vereinsfestlichkeiten auf. Die Zeile wird mit 2 M. berechnet.)

**Charlottenburg.** Sonnabend, den 6. August 1921 Sommerfest in den Sälen der Neuen Welt, Spandau. Fahrtverbindung Linie R und P.

**Duisburg.** Sonntag, den 14. August, nachm. 4 Uhr, Blumenfest im Hotel zur Börse, Düsseldorferstr. 5.

**Gerthe, Kr. Bochum.** Sonntag, den 7. August, nachm. 4 Uhr, Blumenfest im Hotel Schumacher, Landwehrstr.

**Hamburg.** Großes Blumenfest der gesamten Ortsverwaltung am Sonntag, den 7. August, in Klein-Flottbek, Klein-Flottbeker Park (zu erreichen mit der Vorortbahn). Anfang 4 Uhr. Ende? Um rege Teilnahme bittet Der Festausschuß.

**Mülheim a. Ruhr.** Samstag, den 6. August, nachm. 6 Uhr, Blumenfest in den Räumen von Mückshoff, „Zum lustigen Schneider“ in Mülheim-Broich.

**Werden a. Ruhr.** Samstag, den 20. August, nachm. 6 Uhr, Blumenfest im Saalbau Maas.

Alle Kollegen und Kolleginnen nebst Angehörigen sowie die benachbarten Ortsgruppen sind hierzu freundlichst eingeladen. Die Festausschüsse.

## Sterbetafel.

Am 18. Juli 1921 verstarb nach längerem im Felde zugezogenen Leiden der Kollege **Karl Heerde**, Mitglied der Privatgärtnervereinigung Dresden.

Ehre seinem Andenken!